

3. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2016

Das Präsidium hat am 2. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss ein Gericht einen Bereitschaftsdienst einrichten, wenn ein praktischer Bedarf besteht, der über den vereinzelt Ausnahmefall hinausgeht. Im Lichte dieser Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der außerordentlichen Vorkommnisse an Silvester in Köln beschließt das Präsidium, an Rosenmontag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausnahmsweise und höchst vorsorglich einen Bereitschaftsdienst für Verfahren aus dem Polizeirecht einzurichten. Der Bereitschaftsdienst wird von der 4. Kammer wahrgenommen; Telefonbereitschaft hat der von dieser Kammer benannte Richter.